

Die GesamtschülerInnenvertretung – Info-Börse und Meinungsbildung

In der GesamtschülerInnenvertretung (GSV) kommen alle InteressenvertreterInnen zusammen: Die SchülersprecherInnen mit den Anliegen ihrer Klasse und die VertreterInnen aus den schulischen und überschulischen Gremien. Alle Themen, die die SchülerInnen in anderen Gremien verhandeln, sollen in der GSV diskutiert werden. Dieser Informationsaustausch dient auch der Meinungsbildung, was besonders für die VertreterInnen in der Schulkonferenz wichtig ist.

Wie kommt die GesamtschülerInnenvertretung (GSV) zustande?

- Der (alte) GSV-Vorstand lädt zu Beginn des neuen Schuljahres zu einer GesamtschülerInnenversammlung und zur Wahl des neuen Vorstandes ein. Wenn es keinen GSV-Vorstand mehr gibt, muss die Schulleitung einladen.
- Kandidieren können auch SchülerInnen, die keine SchülersprecherInnen sind.
- In getrennten Wahlgängen werden der/die Vorsitzende und bis zu 3 StellvertreterInnen gewählt. D.h. die Versammlung muss erst über die Zahl der StellvertreterInnen abstimmen (§ 85 Abs. 3).
- Die Wahlen werden grundsätzlich geheim durchgeführt (hierzu auch Info Nr. 2).
- Der GSV gehören als Stimmberechtigte die in den Klassen gewählten SchülersprecherInnen und der Vorstand an (§ 85 Abs. 1).
- Teilnahmerecht mit beratender Stimme haben zwei von der Gesamtkonferenz gewählte Lehrkräfte, zwei von der Gesamtelternvertretung gewählte ElternvertreterInnen und bis zu drei von der GSV gewählten VertrauenslehrerInnen (§ 85 Abs. 2).
- Wenn sie zu bestimmten Tagesordnungspunkten gebraucht werden, sollen die Eltern- bzw. LehrervertreterInnen und die Schulleitung an Sitzungen teilnehmen (§ 85 Abs. 5 sog. Zitierrecht der GSV).

VertreterInnen der GSV arbeiten in einigen Gremien mit. Daher wählt die GSV (§ 85 Abs. 4):

- 4 VertreterInnen und 4 StellvertreterInnen für die Schulkonferenz (Info Nr. 5)
- 2 VertreterInnen und 2 StellvertreterInnen für den Bezirksschülersausschuss (Info Nr. 6)
- je 2 VertreterInnen und 2 StellvertreterInnen (mit beratender Stimme) für die Gesamtkonferenz, die Gesamtelternvertretung und die Fachkonferenzen
- bis zu 3 VertrauenslehrerInnen (§ 85 Abs. 6)

Aufgaben und Aktivitäten der GSV

- Sie wird von der Schulleitung zu Beginn jedes Schuljahres zu einem Gespräch über alle wichtigen Schulangelegenheiten eingeladen.
- Sie tagt bis zu zweimal monatlich für 2 Schulstunden während der Unterrichtszeit (§ 85 Abs. 5).
- Sie kann zu GesamtschülerInnenversammlungen bis zu zweimal im Schulhalbjahr für 2 Unterrichtsstunden einladen (§ 85 Abs. 7).
- Sie kann zu einzelnen Themen Ausschüsse bilden. Darin können beratend auch SchülerInnen mitarbeiten, die nicht SchülersprecherInnen sind (§ 85 Abs. 9).
- Sie kann Veranstaltungen außerhalb der Unterrichtszeit an der Schule durchführen (§ 85 Abs. 7). Dafür muss die GSV sich mit der Schulleitung abstimmen.

Tipps für die Arbeit in der GSV

- Eine gute Arbeitsteilung im Vorstand verhindert Überlastung (Einladung, Protokoll, Gesprächsleitung, Vorbereitung einzelner Tagesordnungspunkte).
- Statt Ämterhäufung breite Verteilung bei der Vertretung in den Gremien und Beteiligung auch von NichtschülersprecherInnen in Arbeitsgruppen.
- Ein gelungener Informationsaustausch wird durch kurze und prägnante Redebeiträge und die Einbeziehung schriftlichen Materials wie Litfaßsäulen und Wandzeitungen gefördert.

§ 83 Aufgaben der Schülervertretung

(2) Die Schülervertreterinnen und Schülervertreter nehmen die Interessen der Schülerinnen und Schüler in der Schule gegenüber den Schulbehörden wahr und üben die Mitwirkungsrechte der Schülerinnen und Schüler in der Schule aus. Sie können im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule selbst gestellte Aufgaben in eigener Verantwortung durchführen und zu bildungspolitischen Fragen Stellung nehmen.

(4) Veranstaltungen der Schülervertretungen, die im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter auf dem Schulgelände stattfinden, gelten als Veranstaltungen der Schule. Das Einvernehmen darf nur versagt werden, wenn die Durchführung erwarten lässt, dass die Veranstaltung gegen Rechtsvorschriften verstößt oder aus anderen Gründen den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule oder die Wahrnehmung ihrer Fürsorgepflicht gegenüber den Schülerinnen und Schülern gefährdet. Veranstaltungen der Schülervertretungen, die außerhalb des Schulgeländes stattfinden, können von der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu Veranstaltungen der Schule erklärt werden, wenn die Schule die den Umständen nach gebotene Aufsicht ausüben kann.

(5) Art und Umfang der Aufsicht der Schule bei Veranstaltungen der Schülervertretungen ist im Interesse einer Erziehung zu eigenverantwortlichem Handeln unter Berücksichtigung von Alter und Reife der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler zurückhaltend auszuüben.

§ 85 Gesamtschülervertretung, Schülerversammlungen

(1) An jeder Schule der Sekundarstufen I und II wird eine Gesamtschülervertretung gebildet. Stimmberechtigte Mitglieder der Gesamtschülervertretung sind alle in einer Schule gewählten Sprecherinnen und Sprecher sowie die Schulsprecherin oder der Schulsprecher und deren oder dessen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. An Schulen der Sekundarstufe I, die mit einer Grundschule verbunden sind, sind die Sprecherinnen und Sprecher der Jahrgangsstufen 5 und 6 stimmberechtigte Mitglieder der Gesamtschülervertretung; die Sprecherinnen und Sprecher der Jahrgangsstufen 3 und 4 nehmen beratend an der Gesamtschülervertretung teil.

(2) Mitglieder in der Gesamtschülervertretung mit beratender Stimme sind je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gesamtelternvertretung und der Gesamtkonferenz der Lehrkräfte sowie die nach Absatz 6 gewählten Vertrauenslehrkräfte.

(3) Alle Schülerinnen und Schüler einer Schule wählen aus ihrer Mitte eine Schulsprecherin oder einen Schulsprecher und bis zu drei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

(4) Die Gesamtschülervertretung wählt aus ihrer Mitte

1. vier Mitglieder der Schulkonferenz,
2. zwei Mitglieder des Bezirksschülerausschusses,
3. je zwei beratende Mitglieder der Gesamtkonferenz der Lehrkräfte und der Fachkonferenzen sowie der Gesamtelternvertretung und
4. je ein beratendes Mitglied weiterer Teilkonferenzen der Lehrkräfte und der Erziehungsberechtigten an der Schule, sofern nicht entsprechende Teilkonferenzen der Schülerinnen und Schüler gebildet wurden.

(5) Die Schulsprecherin oder der Schulsprecher kann die Gesamtschülervertretung während der Unterrichtszeit bis zu zweimal im Monat für jeweils zwei Unterrichtsstunden zu einer Sitzung einladen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter lädt die Gesamtschülervertretung spätestens zwei Wochen nach ihrer Neubildung zu einem gemeinsamen Gespräch über alle wichtigen schulischen Angelegenheiten ein. Die Schulleiterin oder der Schulleiter und je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gesamtelternvertretung und der Gesamtkonferenz der Lehrkräfte sollen auf Wunsch der Gesamtschülervertretung an ihren Sitzungen teilnehmen.

(6) Die Gesamtschülervertretung kann bis zu drei Lehrkräfte der Schule zu Vertrauenslehrkräften wählen. Diese Lehrkräfte sollen an den Sitzungen der Schülervertretungen mit beratender Stimme teilnehmen. Sie sind berechtigt, Auskünfte über Angelegenheiten, die ihnen in dieser Funktion anvertraut wurden, gegenüber Vorgesetzten zu verweigern, soweit nicht strafrechtliche Tatbestände betroffen sind.

(7) Die Gesamtschülervertretung kann während der Unterrichtszeit zweimal im Schulhalbjahr, darüber hinaus nur mit Zustimmung der Schulkonferenz, für bis zu zwei Stunden eine Versammlung aller Schülerinnen und Schüler (Schülerversammlung) der Schule einberufen. Die Schülerversammlung dient der Unterrichtung und Aussprache über wichtige schulische Angelegenheiten. Unter den Voraussetzungen des § 83 Abs. 4 kann sie schulische Veranstaltungen durchführen.

(8) Sind für einzelne organisatorische Bereiche der Schulen Teilkonferenzen der Lehrkräfte eingerichtet worden, kann die Gesamtschülervertretung entsprechende Teilschülervertretungen

bilden. Teilschülervertretungen nehmen die Rechte der Gesamtschülervertretung wahr, soweit sie nur den jeweiligen organisatorischen Bereich der Schule betreffen und die Gesamtschülervertretung nichts anderes beschließt. Sie wählen zwei gleichberechtigte Sprecherinnen oder Sprecher und bis zu zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sowie jeweils ein beratendes Mitglied für die entsprechenden Teilkonferenzen der Lehrkräfte und der Erziehungsberechtigten.

(9) Die Gesamtschülervertretung und die von ihr gebildeten Teilschülervertretungen können zur Behandlung einzelner Fragen und zur Ausarbeitung von Vorschlägen Ausschüsse bilden. Sie können zu diesem Zweck auch Schülerinnen und Schüler der Schule mit beratender Stimme hinzuziehen, die nicht Mitglied der Gesamtschülervertretung oder der Teilschülervertretung sind.

§ 116 Grundsätze für die Arbeit von Gremien

(1) Die in diesem Gesetz vorgesehenen Gremien werden von ihrer oder ihrem Vorsitzenden unter Beifügung der Tagesordnung einberufen, ihre Sitzungen werden von ihr oder ihm geleitet und geschlossen. Die oder der Vorsitzende hat das Gremium unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder es beantragt; der Bezirksschulbeirat ist auch auf Antrag des für das Schulwesen zuständigen Mitglieds des Bezirksamts, der Landesschulbeirat auch auf Antrag der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung einzuberufen.

(2) Die Sitzungen der Gremien sind nicht öffentlich. Vertreterinnen und Vertreter der Schulaufsichtsbehörde und des Bezirksamts sind berechtigt und auf Einladung eines schulischen Gremiums verpflichtet, an Sitzungen in Angelegenheiten, die sie betreffen, teilzunehmen. Sachverständige und Gäste können an den Sitzungen teilnehmen, wenn das jeweilige Gremium mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder zustimmt; ihnen kann zu einzelnen Punkten Rederecht gewährt werden. Beratende Mitglieder eines Gremiums haben Rede- und Antragsrecht.

(3) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind die in diesem Gesetz genannten Gremien beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit bemisst sich nach der Anzahl der tatsächlich bestellten Mitglieder. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, so ist ein Gremium nach erneuter Einladung zu demselben Tagesordnungspunkt beschlussfähig, wenn darauf in der Einladung hingewiesen wurde und mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Ergibt sich bei Abstimmungen in Klassenkonferenzen Stimmgleichheit, so entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(5) Die in diesem Gesetz genannten Gremien dürfen sich mit personalrechtlichen Angelegenheiten nur in den in diesem Gesetz genannten Fällen und in dem hierin bestimmten Umfang befassen. Die dienst- und personalvertretungsrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

(6) Sitzungen der Lehrerkonferenzen und Lehrerausschüsse, denen Elternvertreterinnen oder Elternvertreter angehören, sowie Sitzungen der Schulkonferenz sollen zu einer Tageszeit stattfinden, die auch berufstätigen Elternvertreterinnen oder Elternvertretern die Anwesenheit ermöglicht.

(7) Die Gremien können sich eine Geschäftsordnung geben. Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung ist berechtigt, Rahmengeschäftsordnungen zu erlassen.

Folgende Artikel auf die verwiesen wird, sind hier aus Platzgründen nicht abgedruckt:

- | | |
|-----------------------------|--------------------|
| § 117 Grundsätze für Wahlen | (siehe Info Nr. 2) |
| § 118 Wahlprüfung | (siehe Info Nr. 2) |
| § 121 Räume, Kosten | (siehe Info Nr. 6) |
| § 122 Sitzungsprotokolle | (siehe Info Nr. 6) |